

**Landratsamt Freising**

Az. 31-7534/23

**Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG)****Allgemeinverfügung  
des Landratsamtes Freising – Untere Jagdbehörde –  
über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild im Landkreis Freising  
vom 21.03.2023**

1. Die vom Landratsamt Freising mit Bekanntmachung vom 10.07.2020 (Amtsblatt Nr. 21/2020) erlassene Allgemeinverfügung zur befristeten Einschränkung von § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) Bundesjagdgesetz – Zulassung der Nachtsichttechnik zur Schwarzwildbejagung – wird wie folgt geändert:

- 1.1 Die Nr. 8 unter II. Nebenbestimmungen erhält folgende Fassung:  
Die Allgemeinverfügung ist befristet bis einschließlich 31.03.2024.
2. Im Übrigen gilt die Allgemeinverfügung vollumfänglich unverändert fort.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

**Gründe:**

Die vorgenannte Allgemeinverfügung dient neben anderen dringend notwendigen Präventionsmaßnahmen der Verhinderung der weiterhin akut möglichen Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest in Bayern. Darauf wies das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Schreiben vom 05.07.2022 hin und forderte die Jagdbehörden auf, der Jägerschaft alle jagdrechtlich zulässigen Möglichkeiten im Rahmen der Schwarzwildbejagung zur Verfügung zu stellen. Die bisher geltende Allgemeinverfügung war befristet bis zum 31.03.2023 und war vor diesem Hintergrund um ein weiteres Jahr bis 31.03.2024 zu verlängern.

Im Übrigen wird auf die Begründung zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freising – untere Jagdbehörde – über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild im Landkreis Freising vom 25.06.2020, Az. 31 – 7534/20 verwiesen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freising, den 21.03.2023  
Landratsamt Freising, Untere Jagdbehörde

Gez.

Sindram  
Oberregierungsrat  
Abteilungsleitung 3